

juris

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: LPflegeASGDVO**Fassung vom:** 14.12.2016**Gültig ab:** 01.01.2017**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Gliederungs-**
Nr: 86-20-1

**Landesverordnung
zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und
Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur
(LPflegeASGDVO)
Vom 14. Dezember 2016**

§ 2

**Aufgabenbereiche der Fachkräfte der Beratung und
Koordinierung in Pflegestützpunkten**

(1) Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten nach § 5 LPflegeASG (Fachkräfte der Beratung und Koordinierung) nehmen unter Beachtung der Zuständigkeiten sonstiger Stellen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. trägerunabhängige und trägerübergreifende Information und Beratung Hilfe suchender Menschen sowie ihrer Angehörigen und anderer ihnen nahestehender Personen insbesondere über die pflegerische Angebotsstruktur, Angebote zur Unterstützung im Alltag, neue Technologien in der Pflege, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds, präventive und sonstige Angebote im Vor- und Umfeld der Pflege sowie Vermittlung und Koordinierung von geeigneten Angeboten,
2. Information, Beratung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen und anderen ihnen nahestehenden Personen im Zusammenhang mit Beschwerden im Bereich Pflege,
3. Förderung der Selbsthilfe, Erhaltung und Stärkung der Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie Initiierung von Netzwerken, Projekten und Modellvorhaben insbesondere zur Stärkung der häuslichen Versorgung und des bürgerschaftlichen Engagements,
4. Zusammenarbeit mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer und niedrigschwelliger Hilfen sowie von Unterstützungsangeboten im Alltag, den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Pflegestrukturplanung, den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den sonstigen an der Pflege Beteiligten zur Gewinnung und Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen in der Pflege und der damit zusammenhängenden sozialen Betreuung sowie Mitwirkung bei der Entwicklung und dem Ausbau von Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements,
5. Unterstützung pflegender Angehöriger und sozialer Netzwerke einschließlich der Nachbarschaften,
6. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Verfahrensabsprachen im Zusammenhang mit dem Übergang in die pflegerische Versorgung, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, und

7. Mitwirkung in der Regionalen Pflegekonferenz einschließlich regelmäßiger Berichterstattung über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

(2) Die Aufgabenbereiche der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung sind von den übrigen Tätigkeitsbereichen ihrer Anstellungsträger abzugrenzen; die sonstigen Aufgaben der Anstellungsträger bleiben unberührt. Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gehört nur dann zu den Aufgaben der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung, wenn durch die Pflegekassen eine vollständige oder teilweise Übertragung dieser Aufgabe erfolgt ist und eine dem Umfang der Aufgabenübertragung entsprechende Finanzierung der Personal- und Sachkosten gewährleistet ist. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LPflegeASG bleibt unberührt.

© juris GmbH